

Stadtratsfraktionen

FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL

und

Fraktion SPD/FDP/Ortsteile

Antrag 1

Bezug: Änderung Hauptsatzung
Anlass: Antrag
Datum: 4.12.2019

Beschlusstext:

der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt, dass folgende Änderungen in der Hauptsatzung vorgenommen werden, diese werden als 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 17. Februar 2020 bezeichnet:

- (1) Änderung dahingehend, dass der Liegenschaftsausschuss und der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss, zukünftig in einen gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst wird und dieser als Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss bezeichnet wird, d.h. Änderung gemäß **Anlage 1 - 2. Änderungssatzung der HSA in §4 Abs.1, §8 (1) u. (3) und Entfall §9**
- (2) Änderung dahingehend, dass alle ständigen Ausschüsse im Stadtrat der Hansestadt Stendal mit 10 Stadträten besetzt werden, d.h. Änderung gemäß **Anlage 1 - 2. Änderungssatzung der HSA SDL in §7 (1), §8 (1), §12**
- (3) Entfall HSA SDL §18 Einwohnerfragestunde, da der Regelungsinhalt in der GO erfasst wurde, d.h. Änderung gemäß **Anlage 1 - 2. Änderungssatzung der HSA Entfall §18 und §26 (3)**
- (4) Änderung §22 (2) Nr. 4 dahingehend, dass der benannte Versammlungsraum nicht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit der Feuerwehr besteht, d.h. Änderung gemäß **Anlage 1 - 2. Änderungssatzung der HSA HSA SDL §22 (2) Nr. 4**

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Stendal, den 4.12.2019



im Namen der Fraktion - R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS



im Namen der Fraktion – Dr. Wollmann
Fraktionsvorsitzender SPD/FDP/Ortsteile

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 17. Februar 2020

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2019 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 17. Februar 2020 beschlossen:

Art. 1 Änderungen:

1.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse

- den Haupt- und Personalausschuss,
- den Finanzausschuss,
- den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung“

2.) § 8 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

§ 8 Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

(1) Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):

1. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt;
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € bis 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA)

3.) § 9 entfällt

4.) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Finanzausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,
2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
3. Beratung des Investitionsplanes,
4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen,

5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,
8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.“

5.) § 12 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden sowie aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
2. Beratung über die Aussiedler , Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend , Frauen und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs- und Kostenbeitragssatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
9. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.“

7.) § 18 und § 26 Abs. 3 entfallen

8.) § 22 Abs. 2 Nr. 4a erhält folgende Fassung:

„4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:

- a) Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie dem ehemaligen Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz Oberbürgermeister